

Allgemeinverfügung der Stadt Münster

Aufgrund des § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, § 28a Absatz 1, 3 bis 6, § 73 Absatz 1a Nummer 6 und 24 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung und in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 3, § 6 Absatz 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 3. Dezember 2021 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der jeweils gültigen Fassung ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung der Stadt Münster vom 21.12.2021

Anordnungen

- I. Es besteht die Pflicht zum Tragen mindestens einer mindestens medizinischen Maske (sogen. OP-Maske) in der Zeit vom 24.12.2021 bis zum 08.01.2022 für die nachfolgend aufgeführten Straßen und Plätze im Stadtbezirk Mitte im Zeitraum von 10.00 bis 20.00 Uhr:

- Ludgeristraße (zwischen Verspoel und Klemensstraße),
- Salzstraße (im Bereich der Fußgängerzone),
- Windthorststraße (von der Ludgeristraße bis zur Klosterstraße),
- Stubengasse,
- Heinrich-Brüning-Straße,
- Syndikatplatz,
- Platz des Westfälischen Friedens,
- Syndikatgasse,
- Gruetgasse,
- Klemensstraße,
- Klarissengasse,
- Beginengasse,
- Rathausplatz.

Es besteht die Pflicht zum Tragen einer mindestens medizinischen Maske für den nachfolgend aufgeführten Platz an Wochenmarkttagen regelmäßig mittwochs und samstags, inklusive den vorgezogenen Wochenmärkten am Donnerstag den 24.12.2021 und Donnerstag den 31.12.2021, im Zeitraum von 07.00 bis 14.30 Uhr:

- Domplatz

Die Verpflichtung zum Tragen einer mindestens medizinischen Maske gilt grundsätzlich für alle Personen, die die aufgeführten Bereiche nutzen.

Ausnahmen von dieser Verpflichtung ergeben sich aus der Regelung des § 3 Absatz 2 Nummern 8, 17, 18 und Absatz 3 Satz 1 CoronaSchVO (Kinder, Sicherheitsbehörden, Befreiung aus medizinischen Gründen).

Die Pflicht zum Tragen einer mindestens medizinischen Maske entfällt für Radfahrende in den für den Radverkehr zugelassenen Bereichen während der Fahrt.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung

- II. Abweichend von Ziffer I. kann auf das Tragen einer mindestens medizinischen Maske verzichtet werden, wenn dies zum Verzehr von Speisen und Getränken notwendig ist und ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

III. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 3 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen unter Ziffer I. und II. dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von 150,00 Euro für den Regelfall geahndet werden.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 31.03.2022 außer Kraft.

V. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben und tritt dann in Kraft.

Begründung

Zu I.

In der 49. Kalenderwoche ist zwar ein leicht abnehmender Trend der Infektionszahlen zu verzeichnen, trotz dieser Entwicklung werden insgesamt nach wie vor sehr hohe Fallzahlen verzeichnet und die Belastung der Intensivstationen durch die Vielzahl schwer erkrankter COVID-19-Patientinnen und COVID-19-Patienten bleibt hoch. Im wöchentlichen Lagebericht des Robert Koch Instituts (RKI) wird gewarnt, dass die aktuelle Entwicklung weiter besorgniserregend ist, da die Zahl der schweren Erkrankungen und der Todesfälle weiterhin zunehmen wird und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten regional überschritten werden.

Nach den vom Landeszentrum für Gesundheit NRW (LZG NRW) am 19.12.2021 veröffentlichten Zahlen lag der Wert der 7-Tages-Inzidenz für das Gebiet der Stadt Münster bei 107,1. Die Infektionsdynamik ist derzeit nicht auf einzelne Infektionsherde zurückzuführen, da Infektionen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ausbrechen. Sie sind damit nicht mehr räumlich eingrenzbare. Daher ist die Infektionsgefahr erheblich erhöht, wenn Personengruppen aus verschiedenen räumlichen Bereichen an konzentrierten (Treff-) Punkten zusammenkommen.

Für die Stadt Münster als Oberzentrum im Münsterland muss die Lage auch unter Berücksichtigung der Kennzahlen des Umlandes betrachtet werden, die aktuell anhaltend hoch sind. Die Inzidenzwerte im Regierungsbezirk Münster liegen teilweise weit über 200. So lag die Inzidenz am 19.12.2021 laut dem LZG NRW in Recklinghausen bei 234,4 und in Warendorf bei 301,0.

Derzeit verbreitet sich auch in Deutschland die Virusvariante B.1.1.529, auch als Omikron bezeichnet. Daten hinsichtlich Virulenz, Wirksamkeit von Impfstoffen und therapeutischen Antikörpern sowie zur Übertragbarkeit, die experimentelle und diagnostische sowie klinische und epidemiologische Analysen erfordern, liegen bisher jedoch noch nicht vor. Das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) hält eine Immunevasion von Omikron für sehr wahrscheinlich. Vorläufige Daten aus Südafrika deuten darauf hin, dass sich Omikron innerhalb weniger Monate gegenüber der Deltavariante durchsetzen könnte. Daher wird dringend zu raschen und schärferen Infektionsschutzmaßnahmen geraten (Wöchentlicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 16.12.2021).

Die Erfahrungen des derzeitigen und vergangenen Jahres zeigen, dass eine Entspannung der Infektionszahlen, insbesondere in der kalten Jahreszeit und bei der derzeitigen Entwicklung, nicht absehbar ist. Daher sind weiterreichende Maßnahmen notwendig, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und der Gefahr vor einer Überlastung des Gesundheitssystems entgegenzuwirken.

Der Hauptübertragungsweg für das Coronavirus (SARS-CoV-2) ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1-2 Metern um eine infizierte Person herum erhöht.

Eine medizinische Maske kann das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person reduzieren. Daher ist eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer Maske mit höherer Schutzwirkung (z. B. FFP2) eine geeignete Maßnahme.

Auch in den Tagen nach der Weihnachtszeit, zwischen Weihnachten und Neujahr und zu Beginn des neuen Jahres, ist die Innenstadt in Münster ein starker Anziehungspunkt für eine große Anzahl an Personen aus der Umgebung, sei es für private Treffen, zum nachweihnachtlichen Einkauf, zur Einlösung von Gutscheinen und zum Umtausch von Geschenken oder einfach für den Besuch der münsterschen Innenstadt. Aufgrund der hohen Nutzungsfrequenz sowie des länger anhaltenden Aufenthalts großer Personengruppen, muss davon ausgegangen werden, dass in den in der Verfügung benannten Straßenzügen regelmäßig der Mindestabstand zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. Daher ist die Maßnahme erforderlich.

Der räumliche Geltungsbereich ist auf die Haupteinkaufsflächen in der Innenstadt sowie den Wochenmarkt auf dem Domplatz, der sich großer Beliebtheit erfreut, begrenzt. In diesen Bereichen ist mit einem hohen Personenaufkommen zu rechnen.

Die festgelegten Uhrzeiten sind angelehnt an die Öffnungszeiten der Geschäfte in der Innenstadt und dem damit zu erwartenden Personenaufkommen.

Für den Domplatz gilt die Verpflichtung ausschließlich während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes mittwochs und samstags von 07.00 bis 14.30 Uhr und zusätzlich an den vorgezogenen Terminen an den Donnerstagen 24.12.2021 und 31.12.2021.

Zeitlich ist die Allgemeinverfügung für die Innenstadt zunächst bis Anfang des Jahres 2022 in Anlehnung an die Weihnachtsferien in NRW begrenzt. Danach muss über die weitere Notwendigkeit entschieden werden. Für den Wochenmarkt gilt die Pflicht zum Tragen einer mindestens medizinischen Maske zunächst bis zum Ablauf dieser Allgemeinverfügung am 31.03.2022 da hier auch im Winter mit einem hohen Personenaufkommen sowie einer häufigen Unterschreitung des Mindestabstandes zu rechnen ist.

Das Maß der Belastung für den Einzelnen durch diese Anordnung steht in einem angemessenen Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen. Sie dient dem Infektionsschutz und trägt dazu bei, das hohe Schutzgut der körperlichen Unversehrtheit für eine potenziell große Anzahl von Menschen weitergehend zu schützen und einer Überlastung des Gesundheitssystems vorzubeugen. Damit ist die Maßnahme auch verhältnismäßig.

Zu II.

Die Maske darf für den Verzehr von Speisen und Getränken abgenommen werden.

Um das Risiko einer Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verringern, ist darauf zu achten, dass bei der Abnahme der Masken ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.

Ein milderes, aber gleichgeeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Daher ist die Maßnahme erforderlich. In Anbetracht des hohen Schutzgutes der körperlichen Unversehrtheit ist die Maßnahme auch angemessen.

Zu III.

Der Regelsatz für Ordnungswidrigkeiten beträgt in Anlehnung an den Bußgeldkatalog zu Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit den Coronaschutzverordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Stand 20.12.2021) 150,00 Euro. Der Regelsatz gilt für einen Erstverstoß. Bei Folgeverstößen oder mehrmaligen Verstößen wird der Betrag verdoppelt.

Zu IV.

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.03.2022. Aufgrund der dynamischen Entwicklung des Infektionsgeschehens kann die Anpassung dieser Allgemeinverfügung auch vor Ablauf des Geltungszeitraumes erforderlich werden.

Zu V.

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

Das private Interesse, sich im Bereich der Innenstadt ohne das Tragen einer mindestens medizinischen Maske aufzuhalten, muss für den zeitlich und örtlich eng begrenzten Geltungsbereich gegenüber den bedeutenden Schutzgütern, insbesondere der körperlichen Unversehrtheit, zurückstehen. Das Risiko aller, an Corona zu erkranken, kann durch diese Verpflichtung zum Tragen einer mindestens medizinischen Maske erheblich gesenkt werden. Dem Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs kommt daher mit Blick auf die schützenswerten Rechtsgüter, insbesondere die körperliche Unversehrtheit, eine nachrangige Bedeutung zu.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 CoronaSchVO kann die zuständige Behörde durch Allgemeinverfügung eine Pflicht zum Tragen einer mindestens medizinischen Maske für konkret benannte Bereiche ausdrücklich anordnen. Ein Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) ist dazu nach Rücksprache mit diesem nicht notwendig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Münster, den 20.12.2021

Der Oberbürgermeister
I. V.

Wolfgang Heuer
Stadtrat